

Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef vom

Hennef soll sich als zukunftssichere und familienfreundliche Stadt weiter entwickeln. Dies bedingt auch ein kontinuierliches Engagement in der Schul- und Bildungsarbeit. Nachhaltige Möglichkeiten ergeben sich dabei vielfach aus dem Schulalltag und können in Projekten entsprechend der konkreten Bedürfnisse und Anforderungen der Schule umgesetzt werden. Die Ergebnisse tragen nicht nur zur Vielfalt der Bildungsangebote innerhalb der Stadt bei, sondern können gleichzeitig Vorbild für die Weiterentwicklung in anderen Schulen sein. Ziel der Richtlinie ist es daher, Projekte zu fördern, die das Schul- und Bildungsangebot bereichern.

Die in der Richtlinie vorgesehene Förderung soll - neben den bereits zur Verfügung gestellten kommunalen Leistungen - insbesondere die Schulen dazu ermutigen, mit individuellen Konzepten auf die Lernbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen und ihnen so eine optimale Bildungsbiographie zu ermöglichen.

Daher hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am folgende Förderrichtlinie beschlossen:

I. Förderumfang

Die Stadt Hennef stellt für die Förderung herausgehobener Bildungsarbeit von Kindern und Jugendlichen an den städtischen Schulen ab dem Haushaltsjahr 2012 - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - jährlich 2,00 € pro Schülerin/Schüler als pauschale Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Richtlinien der Stadt ist nicht möglich. Die Anwendung dieser Richtlinie ist im Verhältnis zu anderen Richtlinien subsidiär. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des städtischen Zuschusses kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden. Die nachträgliche Förderung bereits getätigter Anschaffungen bzw. begonnener Projekte ist grundsätzlich ausgeschlossen; über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Schulausschuss des Rates der Stadt Hennef.

II. Fördergegenstand

Gefördert werden können insbesondere zum verbesserten Ausbau der Lernförderung bzw. der Schaffung optimaler Bildungsbiographien der Schülerinnen und Schüler an den städtischen Schulen:

- a) Schulen, die sich im Rahmen der Landesinitiative „Gütesiegel Schulen“ oder vergleichbarer Maßnahmen erfolgreich um eine Teilnahme beworben haben und denen vom Land NRW eine entsprechende Auszeichnung zuerkannt worden ist und die Projekte in diesem Rahmen durchführen.
- b) Die Einrichtung von Lerngruppen zur Begabtenförderung an den einzelnen Schulen jeweils mit einem Betrag von maximal 500 €/Lerngruppe.
- c) Der Aufbau und die Erweiterung von Selbstlernzentren an den weiterführenden Schulen jeweils mit einem Einmalbetrag von maximal 500 €/Schule.
- d) Schulen, die im Rahmen ihrer Arbeit innovative Förderkonzepte für ihre Schülerinnen und Schüler entwickeln werden; die Förderung erfolgt hier als Projektförderung mit einem Betrag von maximal 500 €/Förderkonzept bzw. Projekt. Innovative Förderkonzepte sind insbesondere solche, die die Inklusion im Schulalltag oder die ein herausragendes - über die Schule wirkendes - Gemeinschaftsprojekt zum Inhalt haben. Hierzu zählen auch Projekte der Energieeinsparung und der Verkehrsunfall- und allgemeinen Unfallprävention.
- e) Aufbau von speziellen Lernzweigen an den Schulen.
- f) Aufbau eines lokalen Bildungsnetzwerkes zur Vernetzung von Elementar-, Primar- und Sekundarstufenbereich/Berufsausbildung mit einem Betrag von bis zu 2.000 €.

III. Entscheidung

Entscheidungen zu der Art und Umfang der beantragten Fördermaßnahmen trifft der Schulausschuss des Rates der Stadt Hennef. Pro Schule steht grundsätzlich ein Betrag von maximal 1.000 €/p.a. zur Verfügung; im Falle einer Projektförderung gem. II f) wird der Förderbetrag allen Schulen zu gleichen Teilen auf den maximalen jährlichen Förderumfang angerechnet.

IV. Sonstiges

Die nach dieser Richtlinie zu beantragenden Zuschüsse werden von den Schulleitungen jeweiligen Schulen - mit den dazugehörigen Konzepten - beim Schulträger beantragt. Die Projektförderung gem. Ziffer II. f) kann auch vom Schulträger geltend gemacht werden. Aufwendungen, für die eine Förderung begehrt wird, sind mit einer Ausgabenkalkulation zu begründen.

Die Schulen/Schulträger reichen ihre Förderanträge formlos bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Schuljahr beim Schulträger ein. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von den bis zum 30.04. eingereichten Anträgen nicht abgegriffen wurden.

Der städtische Zuschuss wird durch schriftliche Förderzusage auf das angegebene Konto des Antragstellers ausgezahlt oder dem Schulbudget der jeweiligen Schule ertragswirksam zugeordnet. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderprojekte der Gemeinden (ANBest-G) des Landes für die Abwicklung der Fördermaßnahme.

Vorrangig werden solche Projekte gefördert, an denen sich weitere Dritte - insbesondere Schulfördervereine - mit mindestens dem gleichen Umfang an Finanzmittel wie der Stadt Hennef beteiligen.

Die Stadt Hennef behält sich vor, die Zuschüsse ganz oder teilweise zurück zu fordern, wenn Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt werden oder verausgabt worden sind oder beim Zuschussempfänger Unregelmäßigkeiten entstehen bzw. er seinen Verpflichtungen aus diesen Förderrichtlinien nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Stadt berechtigt, den jeweiligen Antragsteller zukünftig von einer weiteren Förderung auszuschließen. Hierüber entscheidet der Schulausschuss in der nächstfolgenden Sitzung.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.